

# **Satzung**

## **für die Arbeitsgemeinschaft FrankenPfalz**

### **§ 1**

#### **Name, Wirkungskreis, Sitz**

- (1) Die AG (Arbeitsgemeinschaft) führt den Namen „AG FrankenPfalz“ und soll nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“ erhalten. Die AG hat ihren Sitz in Auerbach (Opf.), Oberer Marktplatz 17, 91275 Auerbach.
- (2) Der Wirkungskreis des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden

Stadt Auerbach  
Stadt Betzenstein  
Gemeinde Hartenstein  
Gemeinde Hirschbach  
Markt Königstein  
Markt Neuhaus  
Markt Plech  
Stadt Velden

### **§ 2**

#### **Zwecke und Aufgaben**

- (1) Die AG FrankenPfalz ist eine Interessengemeinschaft. Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Regionalentwicklung und der kulturellen Identität, die der Zukunftssicherung der AG FrankenPfalz dienen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung der Kunst und Kultur, der Bildung und Erziehung, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes sowie des Heimatgedanken und des traditionellen Brauchtums.

(3) Schwerpunkte der Arbeit sind:

- Vernetzung und Präsentation vorhandener und neu zu schaffender natur- und kulturtouristischer Erlebnisangebote
- Entwicklung und Aufbau regionaler Initiativen zur Entwicklung des ländlichen Raumes
- Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft und der Kultur- und Naturgüter als wichtiges Potential des ländlichen Raumes
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Pflege der regionalen Kultur und Stärkung der kulturellen Zusammenarbeit
- Unterstützung der Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit
- Organisation und Koordination von Schulungsmaßnahmen
- Austausch und Zusammenarbeit mit anderen Regionen
- Unterstützung beim Aufbau eines europäischen Netzes zum Austausch und zur Weitergabe von Erfahrungen unter ländlichen Akteuren
- Dabei sehen sich die Mitglieder der AG als Initiatoren und Moderatoren von Projekten, die in beteiligungsorientierten Prozessen entwickelt und begleitet werden. Der Vernetzung und Koordination der verschiedenen Aktivitäten kommt im Sinne eines synergieoptimierten Vorgehens besondere Bedeutung zu. Unmittelbare Erträge werden aus der Tätigkeit der AG nicht erwirtschaftet.

(4) Hierbei unterstützt die AG die Vernetzung vorhandener Aktivitäten, wirkt mit bei der Organisation fachlicher Beratung, unterstützt die Erschließung und Entwicklung endogener Potentiale, regt Innovation an und unterstützt deren Umsetzung.

(5) Die AG arbeitet im Sinne ihrer Aufgaben mit den Regierungen von Mittelfranken, Oberfranken und der Oberpfalz, den Direktionen für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Mittelfranken und Oberfranken, den zuständigen Gemeinden sowie allen anderen, im wirtschaftlichen, sozialen, kirchlichen und kulturellen Bereich und zweckdienlichen tätigen Behörden und Institutionen zusammen.

(6) Der Verein ist befugt, sämtliche Handlungen durchzuführen, die mit dem in § 2 festgelegten Zweck in Zusammenhang stehen.

(7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat **ordentliche** und **fördernde** Mitglieder
- (2) **Ordentliche** Mitglieder können sein:
- Alle natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz in der AG FrankenPfalz haben. Stimmberechtigt sind jedoch nur Personen über 18 Jahre.
  - Alle juristischen Personen, die ihren Sitz im Bereich der AG FrankenPfalz haben.
  - Über diesen Bereich hinaus können natürliche und juristische Personen Mitglieder werden, wenn hierfür sachliche Gründe aufgeführt werden können.
- (3) Ortsansässige Personen sind nicht aufzunehmen, wenn deren Zielsetzungen dem Vereinszweck entgegengesetzt sind.
- (4) **Fördernde** Mitglieder können solche Personen werden, die den Zweck der AG FrankenPfalz unterstützen. Fördernde Mitglieder können auch alle natürlichen und juristischen Personen werden, die Ihren Wohnsitz bzw. Sitz **nicht** in der AG FrankenPfalz haben.

### § 4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die Stellung eines schriftlichen Antrages an den Vorstand erforderlich. In diesem Antrag muss die Versicherung enthalten sein, dass die Voraussetzungen gemäß § 3 dieser Satzung erfüllt sind.
- (2) Über den Antrag auf die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn der erste Jahresbeitrag bezahlt ist.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Beratung, Betreuung, Förderung und Unterstützung nach Maßgabe dieser Satzung und der Art und des Umfangs der Einrichtungen der AG FrankenPfalz.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, im Interesse der AG FrankenPfalz und ihrer Mitglieder liegende Anregungen zu machen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung der AG FrankenPfalz und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten.
- (4) In die **Organe** der AG FrankenPfalz dürfen nur **ordentliche** Mitglieder gewählt werden.
- (5) **Stimmrecht** in den Mitgliederversammlungen haben nur **ordentliche** Mitglieder.

## § 6

### Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, Auflösung der juristischen Person, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Jedem Mitglied steht das Recht des freiwilligen Austritts zu. Das Mitglied muss den Austritt schriftlich, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres, d.h. spätestens zum 30.09. gegenüber dem Vorstand erklären.
- (3) Nach Vorlage eines schriftlichen Antrags kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden:
  - Wer als Mitglied gegen die Satzung und die Interessen der AG FrankenPfalz verstößt oder
  - Wer länger als ein Jahr mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist.
- (4) Aus der AG FrankenPfalz ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 7**

### **Beiträge**

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe wird durch die Vorstandschaft beraten, von der Mitgliederversammlung beschlossen und auf unbestimmte Zeit festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus fällig. Bei Austritt erfolgt keine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Jahr.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Die **Organe** des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** (§ 9 der Satzung) und der **Vorstand** (§ 10 der Satzung). Soweit nicht konkret bezeichnet, ist unter Vorstand der erweiterte Vorstand i. S. des § 10 Abs. 1 Satz 2 zu verstehen.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Zur Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Sulzbach-Rosenberger Zeitung, in der Hersbrucker Zeitung und in den Nordbayerischen Nachrichten mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen.
- (2) Einmalig im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt
  - Die Entgegennahme der Jahresberichte und die Jahresabrechnung
  - Die Wahl des Vorstandes (§ 10 der Satzung)
  - Die Entlastung des Vorstandes
  - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung und sonstige ihr aufgrund der Satzung zugewiesenen Aufgaben
- (3) Mitgliederversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn das Interesse der Lage dies erfordert, oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

- (4) Die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, zur Vereinsauflösung eine von drei Viertel der Mitglieder erforderlich.

## **§ 10**

### **Vorstand**

- (1) Der (Vertretungs-)Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Dem erweiterten Vorstand gehören daneben der Kassier, der Schriftführer und vier weitere Beisitzer an.
- (2) Zum 1. und 2. Vorstand (Vertretungsvorstand) können nur die amtierenden 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft der Gemeinde endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Die Wahl eines Mitgliedes in zwei Ämter der Vorstandschaft ist unzulässig.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in offener oder Sammelabstimmung bestimmt, soweit nicht mindestens ein Mitglied der Versammlung eine geheime Wahl fordert. Er wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche oder mündliche Erklärung über die Wahlannahme vorliegt.
- (5) Alle Ämter innerhalb der Vorstandschaft sind Ehrenämter. Auslagen im Zusammenhang mit Tätigkeiten für die AG FrankenPfalz werden nicht erstattet.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Wahlperiode durch Rücktritt oder Tod aus, so erfolgt keine Nachwahl. Beim Rücktritt bzw. Tod des 1. Vorsitzenden ist innerhalb von drei Monaten im Rahmen einer gesonderten Mitgliederversammlung eine Neuwahl des Vorsitzenden durchzuführen, wobei diese Nachwahl mit Ende der Amtsperiode des Gesamtvorstandes endet.
- (7) Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Vereinsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

## **§ 11**

### **Vertretungsmacht**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen hat Alleinvertretungsrecht. Die Vorsitzenden sind, soweit sie für den Verein tätig werden, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Intern wird angeordnet, dass der 2. Vorsitzende zur Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder mit dessen Zustimmung berechtigt ist.

## **§ 12**

### **Sitzungen der Vorstandschaft**

- (1) Beschlüsse der Vorstandschaft werden in Sitzungen gefasst, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Die Tagesordnung wird den Vorstandsmitgliedern auf elektronischem Weg übermittelt (E-Mail).
- (2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird die Vorstandschaft zum zweiten Mal zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht satzungsgemäß ein anderes Verhältnis festgelegt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (4) Die Vorstandschaft kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung schriftlich zustimmen.
- (5) Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern der Vorstandschaft schriftlich beantragt wird.
- (6) Die Sitzungen können öffentlich bzw. nichtöffentlich durchgeführt werden.

## **§ 13**

### **Beurkundung der Beschlüsse**

- (1) Über den Verlauf von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Protokolle sind vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom Schriftführer bzw. dem vom Versammlungsleiter ernannten Protokollführer zu unterschreiben.
- (3) Protokolle, Kassenbücher und andere Unterlagen der AG FrankenPfalz sind gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften aufzubewahren.

## **§ 14**

### **Kassenwesen**

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Das Vereinsvermögen ist bei einer Bank verzinslich anzulegen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisungen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters geleistet werden.
- (2) Die Kassenführung muss durch die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Rechnungsprüfer im Zeitraum der einzelnen Wahlperioden mindestens einmal geprüft werden. Rechnungsprüfer haben jedoch das Recht, jederzeit die Kassenführung einzusehen. Sie haben die Pflicht zur Kassenprüfung, wenn sie durch den Vorstand dazu aufgefordert werden.
- (3) Über das Prüfergebnis ist der Mitgliederversammlung, im besonderen Fall dem Vorstand, Bericht zu erstatten.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung kann nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung festgelegten Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Zu einer Versammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist unter Angabe der Gründe gesondert einzuladen.
- (3) Die Versammlung wählt in diesem Falle auch die Liquidatoren, diese können der Vorstandschaft angehören.

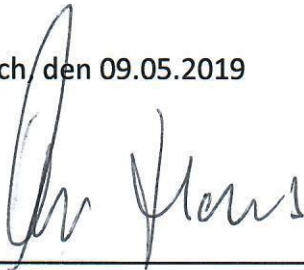


- (4) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen unter den beteiligten Gemeinden zu gleichen Anteilen zu verteilen.

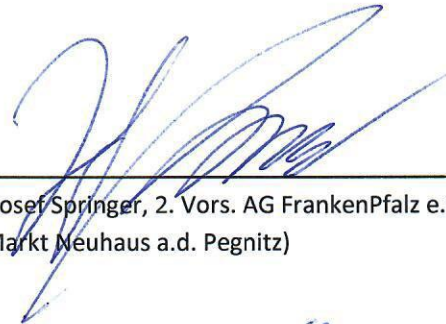
## § 16 Schlussbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 28. Juni 2018 im Rathaus der Marktgemeinde Königstein hat die Satzung in der vorliegenden Form beschlossen.

Auerbach, den 09.05.2019



(Hans Koch, 1. Vors. AG FrankenPfalz e.V.,  
Markt Königstein)



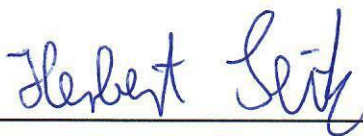
(Josef Springer, 2. Vors. AG FrankenPfalz e.V.,  
Markt Neuhaus a.d. Pegnitz)



(Joachim Neuß, Stadt Auerbach)



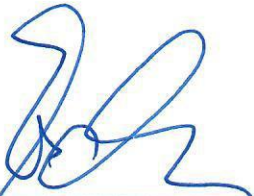
(Hans Durst, Gemeinde Hirschbach)



(Herbert Seitz, Stadt Velden)



(Claus Meyer, Stadt Betzenstein)



(Karl-Heinz Escher, Markt Plech)



(Werner Wolter, Gemeinde Hartenstein)